

Nr. 474.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Walter R i e m e r - Berlin,

Direktor B e u t e l - Berlin,

Lehrer C l a s e n - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Revolte im Erziehungshaus ”

der Firma Grohnert-Produktion in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Alexander L a p i n e r und
T i l l i n g e r ,
2. als Sachverständiger : Oberregierungsrat Dr. K ä m p e r
vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt.

Der Beisitzer Clasen wurde ordnungsmässig verpflichtet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Vertreter Lapiner des Antragstellers richtete eine Reihe von Fragen an den Sachverständigen, die von ihm beantwortet wurden.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. Juli 1929-Nr. 22979 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im

Deutschen

Deutschen Reich wird verboten.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

I. Gegen die den Bildstreifen ohne Ausschnitte, ausgenommen vor Jugendlichen, zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin hat der Vorsitzende gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben, weil in der Entscheidung die Bedenken der von der Prüfstelle vernommenen Sachverständigen nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholt und einen Sachverständigen des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt darüber vernommen, ob der Bildstreifen geeignet sei, in der Öffentlichkeit ungünstige Rückschlüsse auf das deutsche Fürsorgeerziehungswesen hervorzurufen. Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäussert :

An der Spitze des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes stehe der Satz, dass jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe. Wo die Familie versage, habe die öffentliche Fürsorgeerziehung einzugreifen. Dies sei der Fall, wenn der Minderjährige infolge der Unzulänglichkeit der Erziehung in der Familie verwahrlose, oder sich in einer Umgebung befinde, die seine Verwahrlosung besorgen lasse. Die Fürsorgeerziehung sei die schwierigste und undankbarste Aufgabe, die einem Erzieher gestellt werden könne. Denn er habe nicht mit normalen Kindern zu tun, sondern mit solchen mit ange-

Worenen

borenen Fehlern, denen, geschädigt durch schlechte Einflüsse, nicht mit gewöhnlichen Methoden beizukommen sei. Die Fürsorgeerziehung werde durch Richterspruch angeordnet, dies aber erst dann, wenn alle anderen Mittel zur Besserung eines Jugendlichen versagt hätten. Sie sei aus der Zwangserziehung hervorgegangen, die als Ersatz für kriminelle Strafen gegen Jugendliche angeordnet wurde. Mit Einführung der Fürsorgeerziehung sei ein Wandel in dem Inhalt, dem Zweck und den Methoden der Zwangserziehung eingetreten.

Der Bildstreifen zeige ein verzerrtes Bild einer Zwangserziehungsanstalt, wie sie vor 60 oder 70 Jahren bestanden habe. Eine Anstalt, wie sie der Bildstreifen zeige, sei heute in Deutschland undenkbar. Unsere modernen Fürsorgeanstalten lägen in landschaftlich schönen Gegenden, seien modern und luftig eingerichtet, hätten keine Gitter vor den Fenstern und ihre Zöglinge genossen jede Freiheit durch Spiel, Ausgang usw. Die Kost der Zöglinge werde ärztlich überwacht. Unter dem Erzieherpersonal seien Pädagogen von internationalem Ruf. Die Prügelpädagogik vor Jahrzehnten sei völlig abgeschafft. Nach einem Preussischen Ministerialerlass von 1926 dürfe von der körperlichen Züchtigung nur noch Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um besonders schwere Verfehlungen handelt. Gegenüber Mädchen, Nicht-Schulpflichtigen und Schulentlassenen sei jede körperliche Züchtigung verboten. Für Knaben von 8 - 14 Jahren seien dieselben Vorschriften massgebend wie in Volksschulen.

Der Bildstreifen entspreche nicht der Wahrheit, sondern sei ein unwahres und gehässiges Zerrbild unserer Fürsorgeerziehung, an der er kein gutes Haar lasse. Die Anstalt sei
ein

ein trübseliges kasernenartiges Gebäude. Die Räume, in denen die Zöglinge schlafen und wohnen, wiesen ausser frommen Sprüchen nicht den notwendigsten Hausrat auf. Die Kost sei so jammervoll, dass man sich wundern müsse, wie die Zöglinge trotzdem Kraftleistungen, wie sie die letzten Seenen zeigten zustande bringen. Es seien Drahtgitter eingebaub, um Fluchtversuche zu verhindern. Noch schlechter als die Räumlichkeiten sei die Behandlung; das Prügelverbot stehe nur auf dem Papier. In der Verschwiegenheit abgeschlossener Zellen seien die Zöglinge wüsten Misshandlungen preisgegeben. Eine Fürsorge der Leitung für die Geistesbildung der Zöglinge sei nicht zu erkennen. Mit besonderer Gehässigkeit seien die Erziehercharaktere geschildert. Zwischen ihnen und den Zöglingen bestehe eine durchaus einseitige und tendenziöse Verteilung von Licht und Schatten. Alles Licht falle auf die Zöglinge, aller Schatten auf die Erzieher. Unter den Zöglingen walte ein Geist der Kameradschaftlichkeit; nur einer weiche davon ab und verrate die andern. Dies sei gerade der Vertrauensschüler. Er aber werde vom Leiter als Spitzel verwendet. Das ganze sei eine Stätte der Menschenschinderei und man empfinde es als eine berechtigte Lösung, wenn es zum Schluss zu einer Auflehnung der Zöglinge komme. Eine derartige Verunglimpfung unseres Erzieherpersonals bedeute nichts anderes als eine Abschreckung des wertvollen Nachwuchses für den Erzieherberuf. Man dürfe nicht vergessen, dass man es in der Fürsorge nicht mit normalen Zöglingen zu tun habe, sondern mit Jugendlichen, die aufs schwerste verwahrlost seien, bei denen zunächst noch Psychologische

Anknüpfungspunkte

Anknüpfungspunkte gesucht werden müssten. Vor solche nahezu unlösbare Aufgaben würden die Erzieher gestellt. Dafür sähen sie sich bedankt durch eine Schmutzflut von Verleumdungen. Die wertvollsten Erzieher würden sich dadurch von diesem Berufe abgeschreckt fühlen. In die Kreise der Zöglinge werde die schwerste unbegründete Beunruhigung hineingetragen. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Fürsorgeanstalten werde zerstört. In dieser Beziehung habe schon das gleichnamige Theaterstück verheerend gewirkt. Unzählige Anfragen besorgter Eltern an die Fürsorgebehörden, ob es in den Anstalten wirklich so zugehe, wären seine Folge gewesen und es habe langer und schwerer Arbeit bedurft, das Vertrauen in die Anstalten wieder herzustellen.

Der Bildstreifen enthalte geradezu ein Rezept für eine Revolte. Die letzten Szenen seien ein Anschauungsbild für eine Rebellion. Eine solche Revolte in Lindenhof sei nachweisbar auf das Lampel'sche Stück zurückzuführen, das ein entwichener und wieder eingelieferter Zögling gesehen habe. Die Jungen seien verhört worden, ob sie Klagen gegen die Anstalt hätten. Sie hätten das verneint. Sie wären zufrieden mit der Kost und der Behandlung. Allein durch die Schilderung des Stückes sei in ihnen die Lust erwacht, auch einmal so etwas zu unternehmen. Die sonst vorgekommenen Widersetzlichkeiten in Rastenburg und Berlinchen hätten dasselbe Bild ergeben. In keinem Falle sei bisher eine Revolte auf Misshandlung der Zöglinge durch ihre Erzieher zurückzuführen gewesen.

Der Bildstreifen schädige dadurch, dass er von der deutschen Fürsorgeerziehung ein völlig falsches und gehässiges

Zerrbild

Zerrbild gebe, die Wohlfahrtspflege auf das schwerste und bedeute eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

Der von der Prüf Stelle weiter vernommene Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat sich diesen Ausführungen in allen Punkten angeschlossen und sein Gutachten dahin abgegeben, dass der Bildstreifen öffentliche Erziehungseinrichtungen vollkommen falsch, verlogen und verzerrt schildere und der Öffentlichkeit ein Bild gebe, das sich hetzerisch und demoralisierend auswirken müsse auf die Zöglinge, die Eltern der Zöglinge und auf die ganze Öffentlichkeit. Die Revolte im Erziehungshaus werde sich auf die Zuschauer, die diesen Bildstreifen sähen, ausdehnen. Infolge der Herabsetzung und Verunglimpfung öffentlicher Einrichtungen werde die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und es müsse daher der Bildstreifen nach dem Lichtspielgesetz verboten werden.

II. Der Bildstreifen verfolgt die Tendenz, durch die Darstellung eines Einzelschicksals das System der Fürsorgeerziehung als solches anzuklagen und seine Reformbedürftigkeit darzutun. Wegen dieser Tendenz kann der Bildstreifen nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 nicht verboten werden. Sie lautet: „Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden.“ Diese Schutzvorschrift entfällt jedoch, wenn die Tendenz mit unrichtigen Beweggründen, Uebertreibungen und Entstellungen verfolgt wird, die über das Mass des Zulässigen hinausgehen (Urteil vom 15. April 1925-Nr. 139-), und, wie die Worte „als solcher“

solcher " erkennen lassen, wenn gleichzeitig noch ein anderer der gesetzlichen Verbotstatbestände gegeben ist. Das aber ist vorliegend der Fall:

Die Oberprüfstelle hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass eine tendenziöse und dem Wesen der Fürsorgeerziehung abträgliche Schilderung dieser staatlichen Einrichtung dem Verbotgrund der Ordnungsgefährdung im Sinne des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 unterfällt, insofern sie geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zu den im Lande hierfür getroffenen Einrichtungen zu erschüttern oder zu untergraben (Urteile vom 13.September, 1.November ¹⁹²⁴ und 6. Dezember 1924 - Nr. 775, 915 und 908.)

Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, dem sich der in der Vorinstanz vernommene Sachverständige des Reichsministeriums des Innern in allen Punkten angeschlossen hat, sieht die Oberprüfstelle als erwiesen an, dass der vorliegende Bildstreifen ein, und zwar verzerrtes, Bild einer Zwangserziehungsanstalt zeichnet, wie solche vor 60 - 70 Jahren bestanden haben, heute aber in Deutschland undenkbar sind. Da es in Deutschland seit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9.Juli 1922 - Reichsgesetzblatt I S. 633 - eine Zwangserziehung nicht mehr gibt, andererseits aber der Bildstreifen, worüber die in seinen letzten Teilen auftretenden Landjäger (Akt VI, Titel 2) und Schutzpolizeibeamten (Akt VI, Titel 12, 18) keinen Zweifel lassen, erkennbar

kennbar in der Jetztzeit spielt, wird in den mit den Einrichtungen der Fürsorgeerziehung nicht vertrauten Beschauern der Irrtum erregt und genährt, als seien die dargestellten Vorgänge symptomatisch für unsere Fürsorgeanstalten und könnten die Ereignisse, die hier vor ihren Augen abrollen, sich jeden Tag in irgend einer deutschen Fürsorgeerziehungsanstalt wiederholen. Hinzukommt, dass bei der Kürze der verstrichenen Zeit der in Deutschland vollzogene Uebergang von der Zwangserziehung zur Fürsorgeerziehung noch nicht so in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist. Das hat zur Folge, dass das Vertrauensverhältnis, das zwischen den Zöglingen einerseits und der Anstalt und ihren Erziehern andererseits ^{besteht} sowie die Autorität der Erzieher untergraben und die Zöglinge in eine Kampfstellung jenen gegenüber hineingetrieben werden, die geeignet ist, die Fürsorgeerziehungsarbeit in erheblichem Mass zu gefährden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Eltern der Zöglinge, die durch den Bildstreifen in Unruhe und Erregung versetzt und zu der Annahme verleitet werden, das Schicksal der drei Helden des Bildstreifens, das vor ihnen abrollt, sei auch das ihrer Söhne und Töchter. Der Sachverständige hat bekundet, dass dieser Fall nach Aufführung des gleichgelagerten Theaterstückes bereits eingetreten sei und dass es vieler Arbeit bedurft habe, um das schwer erschütterte Vertrauen der Beteiligten wieder herzustellen.

Diese abträgliche Wirkung geht jedoch nicht nur von Aeusserlichkeiten, wie der Einrichtung der im Bildstreifen gezeigten

gezeigten Anstalt, den vergitterten Fenstern usw. aus, sie wird vielmehr verstärkt durch die Schilderung der Charaktere der Erzieher, die in dem Bildstreifen bezeichnenderweise „Aufseher“ genannt werden (Akt II, Titel 16, Akt III, Titel 5). Der Anstaltsleiter wird als unfähiger und jeder Selbstverantwortung barer Schädling gekennzeichnet, der die Zöglinge durch den Vertrauensschüler bespitzeln lässt (Akt III, Titel 1, Akt VI, Titel 6) und der sich seiner Bestechungsversuche (Akt VI, Titel 7 -10) mit den Worten rühmt : „Das war ein kleines Privatissimum über Behandlung von Jugendlichen ! “ (Akt VI, Titel 11). Der Hausvater, eine grobe Unteroffiziersnatur ohne jede Spur erzieherischen Taktes, ist der Typus eines brutalen und zynischen Menschen. Seine Tochter, „ ohne die hier keine Beförderung gemacht wird “ (Akt III, Titel 18) ist eine Dirne, die sich dem jeweils stärksten Zögling an den Hals wirft (Akt III, Titel 26-29). Eine Bestie in Menschengestalt ist der Erzieher, ein dummer, fauler Rohling, der den Jungen ihre kargen Fleischportionen wegstiehlt. (Akt V, nach Titel 19), einem Zögling seinen Spaten auf die Füße haut (Akt III nach Titel 12) ^{und} ihn roh misshandelt (Akt V nach Titel 12). Eine Ausnahme bildet einzig der Hospitant, in dessen Figur sich der Verfasser des Schauspiels, Peter Martin Lampel, selbst ein Denkmal gesetzt hat.

Die Oberprüfstelle ist weit davon entfernt, anzunehmen, dass alle an der Fürsorgeerziehung Beteiligten Idealmenschen sind und dass nicht auch hier mehr oder minder schwere

Fehler

Fehler und Missgriffe vorgekommen sind und noch vorkommen werden. Sie ist aber der Auffassung, dass der Bildstreifen gerade um deswillen ein lügenhaftes Zerrbild bietet, weil er alle Mängel, die sich hier und da vereinzelt auffinden, addiert und diese Addition als Typus des deutschen Fürsorgewesens dargestellt hat. Verlogen ist auch die Vorgeschichte des Bildstreifens, soweit er zeigt, wie Fritz, der „noch nichts Böses getan hat“ (Akt II, Titel 11) wegen eines geringfügigen Notdiebstahls vom Jugendgericht sofort der Fürsorgeerziehung überwiesen wird (Akt II, Titel 10), während in Wahrheit das Gericht in diesem Falle auf einen Verweis oder äusserstenfalls auf Schutzaufsicht erkannt haben würde. Der Bildstreifen vermeidet es geflissentlich, auch nur an einer einzigen Stelle der Fürsorgeerziehung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder durch Schilderung irgend eines Vorgangs oder eines Charakters auf die Mühen und Opfer hinzuweisen, die tatsächlich im Interesse der baldigen Heranbildung der Zöglinge zu ordentlichen und brauchbaren Menschen aufgewendet werden, und damit einen Gegenwert gegenüber übertrieben und verzerrt dargestellten Vorgängen zu schaffen. Aus allen diesen Gründen ist der Bildstreifen in seiner vorliegenden Form geeignet, ein unwahres und irreführendes Zerrbild unserer Fürsorgeerziehung zu geben und das Vertrauen des Volkes zu den auf Grund der §§ 62 ff. des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 getroffenen Einrichtungen zu erschüttern. Damit ist der gesetzliche Tatbestand einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben.

In besonderem Mass gefährdet die öffentliche Ordnung die Darstellung der Revolte im VI. Akt, die vermöge ihrer Einprägbarkeit und breiten Ausgesponnenheit von dem Sachverständigen mit Recht als ein „ R e z e p t für eine Revolte “ bezeichnet wird und die , insbesondere in ihren letzten Bildfolgen (Akt VI nach Titel 13, 14 und 16) ein Anschauungsbild für eine Rebellion gibt. Der Sachverständige hat die Frage des Vorsitzenden, ob ihm ein einziger Fall bekannt sei, in dem eine Revolte in einer Fürsorgeerziehungsanstalt auf Misshandlung der Zöglinge durch die Erzieher zurückzuführen gewesen sei, glatt v e r n e i n t, andererseits aber bekundet, dass im Fall Lindenhof die dort vorgekommene Revolte von einem Zögling angestiftet worden ist, der das Lampel'sche Stück gesehen hatte. Diese Bekundung legt die Besorgnis nahe, dass der Bildstreifen, wenn er mit dieser Darstellung zur öffentlichen Vorführung zugelassen würde, erst die Ursache zum Ausbruch weiterer Revolten bilden werde, für die ohnedem ein Anlass nicht gegeben sein würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zöglingen zu einem grossen Teil um psychopathisch veranlagte Naturen handelt, bei denen ein verstärkter Reiz zur Nachahmung ohnehin gegeben ist. Dass auch Fürsorgezöglinge in die Lage kommen könnten, den Bildstreifen zu sehen, ergibt der vorgeschilderte Fall Lindenhof und ferner die Bekundung des Sachverständigen, dass den Zöglingen der modernen Anstalten weitgehender Urlaub gewährt wird.

III. Wenn von den Vertretern des Antragstellers gegenüber den Bekundungen des Sachverständigen darauf hingewiesen worden ist, dass die Prügelstrafe in den Fürsorgeerziehungsanstalten doch

zweifelsfrei

zweifelsfrei bestanden habe und dass der Erlass , durch den sie völlig abgeschafft worden ist, erst jüngsten Datums sei, so kann dem nach Ansicht der Oberprüfstelle entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden. Denn der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass die Bestrebungen auf Abschaffung der Prügelstrafe bis in das Jahr 1926 zurückgehen, dass seitdem p r a k t i s c h die Prügelstrafe allgemein nicht mehr angewendet worden sei und der von dem Vertreter des Antragstellers angezogene Erlass des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 12. Juli 1929 lediglich eine Feststellung dieses längst bestehenden Zustandes enthält.

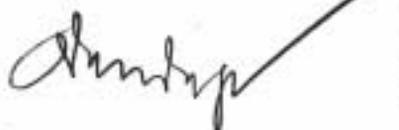
Endlich sei, um weiteren Einwendungen in dieser Richtung zu begegnen, festgestellt, dass ^{die Tatsache, dass} ~~das~~ gleichartige Theaterstück auf zahlreichen deutschen Bühnen aufgeführt worden ist und sich Schwierigkeiten bei diesen Aufführungen nicht ergeben haben, bei der Prüfung des Bildstreifens völlig ausser Ansatz zu bleiben hat. Abgesehen davon, dass im Fall Lindenhof sich der Kausalzusammenhang zwischen der Revolte und dem Besuch des Stückes durch einen entwichenen Zögling einwandfrei hat feststellen lassen, ist hier massgebend, dass für Theateraufführungen eine Zensur nicht besteht (Art. 118, Abs. 2 der Reichsverfassung). Hiervon abgesehen muss die Auffassung, dass für die Beurteilung eines Bildstreifens dieselben Grundsätze wie für die Beurteilung eines inhaltsgleichen Theaterstückes zu gelten hätten, grundsätzlich abgelehnt werden. Denn eine Theateraufführung ist nur verhältnismässig wenigen, in der überwiegenden Zahl zudem gereiften Menschen zugänglich, während ein Bildstreifen sich an die grosse Mass der Bevölkerung

rung

rung aller Bildungsschichten wendet. In dieser Wirkung auf die breite Masse ist ein Hauptgrund für die Sonderbehandlung der Bildstreifenvorführungen durch Reichsverfassung und Reichslichtspielgesetz zu erblicken. (Urteil vom 27. Juni 1929-Nr. 415 -)

IV. Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung der den Bildstreifen zulassenden Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:



Oberregierungssekretär.

